

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Herrn Landrat
Sebastian Schuster
Kreishaus

53721 Siegburg



Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865

www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 02.11.2015

Anfrage für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25. November 2015 (ad)

Anfrage Jobcenter verweigern das Ausfüllen einer Bescheinigung zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) (siehe Anlage 1)

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Rhein-Sieg bittet den Leiter des Jobcenters Rhein-Sieg in die nächste Sitzung des Sozialausschusses einzuladen, um über die gängige Praxis beim Ausfüllen von Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) bei Hartz IV-Empfängern durch die Jobcenter im Rhein-Sieg-Kreis Stellung zu nehmen.

Begründung:

Aus angeblichen Datenschutzgründen verweigern die Leistungsabteilungen des Jobcenters Rhein-Sieg (siehe Anlage 2) das Ausfüllen des Antrags für ein sogenanntes P-Konto. Gerade für die Kunden des Jobcenters in ihren prekären und von Armut gekennzeichneten Lebenslagen ist die Errichtung eines solchen Kontos von existenzieller Bedeutung. Die Begründung des Jobcenters aus Datenschutzgründen, das Ausfüllen des entsprechenden Formblatts zu verweigern, ist nicht nachvollziehbar, da der betroffene Hartz IV-Empfänger das Ausfüllen der entsprechenden Bescheinigung ja gerade wünscht und nicht vor sich selbst geschützt werden muss, wenn er ein solches Konto beantragen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper, Kreistagsfraktion DIE LINKE

Postfach 1145, 53701 Siegburg

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

[Redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr [Redacted]
Durchwahl: 02241 9433 335
Telefax: 02241 9433 213
E-Mail: [Redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 25. August 2015

Betreff: „Bescheinigung“

Sehr geehrter [Redacted]

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Leistungsabteilung aus Datenschutzgründen nicht berechtigt ist, die umseitig angehängte „Bescheinigung“ auszufüllen. Aus diesem Grund sende ich Sie Ihnen unverändert zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted Signature]
Jobcenter / rhein-sieg
Geschäftsstelle Siegburg

Postanschrift
Postfach 1145
53701 Siegburg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1730
IBAN: DE50780001000078001017

Öffnungszeiten
Mo.: 14:00 - 18:00 Uhr
Di.: 08:30 - 11:00 Uhr
Do.: 08:30 - 11:00 Uhr
Fr.: 08:30 - 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung
Bus Linie 502, 510

www.jobcenter-rhein-sieg.com

Besucheradresse
Frankfurter Str. 84
53721 Siegburg

Internet: www.arbeitsagentur.de

FINLITZ

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Straße	
	Postleitzahl	Hausnummer
	Ort	
	Ansprechpartner	
	Die Bescheinigung wird erteilt als	
	<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennend: Behörde, Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____	
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger
	<input type="checkbox"/> Familienkasse	
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber	
	Geburtsdatum	
	Anschrift	
	Kreditinstitut	Kontonummer
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	1.045,04 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 393,30 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 219,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von €
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von €
	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	
	<input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €	
	<input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €	
	<input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €	
	<input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €	
	<input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe €	
<input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) in Höhe €	in Höhe von €	
<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von €	
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		€
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von €	
	+ €	
	€	

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle) _____

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet